

stätten und Stölln, als auch die zum Betriebe erforderlichen Aufschlagewasser, Boch-, Wäsch- und Schmiedestätten in der Bergamtsfözung am Mittwoch durch die Bestätigung, die der Bergschreiber im Lehnbuch einträgt, während es zur Anlegung von Schmelzhütten, Eisenhämmern, Farben- und Siederwerken besonderer Concession höchsten Orts bedarf. Muthung einer Lagerstätte setzt einen Fund voraus, der auf Zufall wie auf Suchen beruhen kann, aber binnen 14 Tagen durch Einhauung einer Fundstufe auf der entblößten Lagerstätte nachgewiesen sein muß, wenn nicht die Muthung durch Stundungsgefuche „erlangt“ worden ist. Der erste Finder ist der erste Muther, wenn er sofort muthet und die erschürfte Lagerstätte nicht 3 Tage unbelegt läßt. Ueberfahrene Gänge oder Flöze muß der Fundgrübner außerhalb der Bierung und der Stöllner im unverliehenen Felde auch muthen, oder, wenn sie von Dritten gemuthet werden, zur Muthung binnen 14 Tagen angeboten erhalten. Zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden (mit Ausnahme von besamten Aeckern, Tisch-, Bett- und Feuerstätten) bedarf es bergamtlicher Erlaubniß. Entblößt der Schürfer Gänge, so muß er den Schurf offen lassen, wo nicht, zufüllen. Wegen Ersatz zu befürchtender Beschädigungen hat er nach Befinden zuvor Sicherheit zu leisten. Kein Schürfer darf neben dem andern näher als  $3\frac{1}{2}$  Lachter einschlagen. Abgesehen vom Fund giebt die Zeit der Muthung das „Alter im Felde,“ welches bei der Beschaffenheit der Grubensfelder sowohl zwischen den Fundgrübnern und Maaßnern unter einander als auch in deren Verhältniß zu den Stöllnern eine große Rolle spielte. Außerdem genießen die hohen Metalle vor den niederen und die Gänge (plattenförmige Lagerstätten mit mehr als  $20^\circ$  Fallen) vor den übrigen Lagerstätten den Vorzug.

Nach der Bestätigung wird das Feld vom Bergmeister gestreckt, d. h. vermessen, wobei man Fundgrube (d. h. das den Fundpunkt umgebende) und Maaßen (d. i. das sich an die Fundgrube anschließende Feld) einerseits und nach dem geologischen Verhalten andererseits streichendes, geviertes und Seifenfeld unterschied. Die Größe der Felder hat sehr gewechselt und war bis zu der neuesten Berggesetzgebung in den verschiedenen Bergamtsrevieren verschieden. Allgemein aber wurde nur auf bestimmte Lagerstätten verliehen, von denen dem Beliehenen bestimmte Theile zugemessen wurden, die bei streichendem und geviertem Felde nur nach unten unbegrenzt waren (ewige Teufe). Das streichende Feld besteht aus mehreren Lehen (zu 7 Lachter, das Berglachter zu  $3\frac{1}{2}$  Dresdner Elle = 2 Meter gerechnet — z. B. in Freyberg die Fundgrube zu 60 Lachter und die Maaß zu 40, sonst meist die erstere zu 42 Lachter und die letztere zu 28 Lachter) vom entblößten Fundpunkte aufwärts (obere Maaß) und abwärts (untere Maaß) nach dem Streichen des Ganges und der Bierung, d. i. dem Rechte in der Breite außer der Mächtigkeit des Ganges noch je  $3\frac{1}{2}$  Lachter im Hangenden und Liegenden alles abzubauen beziehentlich nach Bedarf zum Betriebe zu benutzen. Bei Flözen und Stockwerken hatte das gevierte Feld, wie ursprünglich wohl allgemein, so später noch in manchen Revieren eben so viel Länge als Breite (z. B. in Altenberg die Fundgrube 28 Lachter und die Maaß 14 Lachter Länge und Breite). Wurde im Freyberger Bergamtsreviere eine Grube maaßwürdig, sodas Ueberflüsse unter die Gewerke vertheilt werden konnten, so fand unter Theilnahme des Oberbergamtes und des Rathes zu Freyberg ein Erbberichten (feierliches Hauptvermessen) statt.